

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil Chemie

(Nebenfach)

Anlage 20

(Anlage 17 der Magisterprüfungsordnung vom 04.11.85 – 1062-24333-, Bek.v. 07.01.1991 – 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr. 4/1991 S. 125)

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Es müssen grundlegende Kenntnisse nach Wahl der Studentin/des Studenten in zwei oder drei der folgenden Bereiche nachgewiesen werden: Physikalische Chemie, Anorganische Chemie oder Organische Chemie.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an dem Praktikum Anorganische/Organische Chemie.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). Es müssen vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Bereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie

sowie grundlegende Kenntnisse in einem der Wahlpflichtbereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten:

- Didaktik der Chemie (Erwachsenenbildung, Medien),
- Ökochemie/Analytik,
- Chemische Produktionstechnik und Sicherheitstechnik.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem der folgenden Praktika nach Wahl der Studentin/des Studenten:
 - Anorganische Chemie,
 - Organische Chemie,
 - Physikalische Chemie,
 - Ökochemie/Gewässeranalytik.
2. Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 2 bis 3 Tagen.